



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hirschhorn (Neckar)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am **30. Oktober 2018** nachfolgende Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hirschhorn (Neckar) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 Nr. 6 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291),

§§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247) und

in Ausführung des § 32 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hirschhorn (Neckar) vom 03.02.2012 (Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 6 vom 10.02.2012).

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen werden im Rahmen der jeweils gültigen Friedhofssatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u.a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder des Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Stadt Hirschhorn (Neckar) gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

§ 3

Entstehung der Gebühren, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenzelle und der Friedhofshalle

- (1) Benutzung der Leichenzelle
- | | |
|--|------------------------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche
je angefangenen Tag | 100,00 € |
| b) Benutzung des Sezierraumes zu
Leichenöffnungen je angefangenen Tag | 325,00 € |
| c) Gestellung von Hilfskräften
je Hilfskraft und Stunde | geltender
Tariflohn |
- 2) Benutzung der Friedhofshalle (Trauerfeier) 575,00 €

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Bestattungsgebühren für
- | | |
|--|------------------------|
| a) Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder
eines Kindes ab 5. Jahren ab für das Ausheben
und Wiederverfüllen eines Grabes
die Träger | 1.000,00 €
350,00 € |
|--|------------------------|

Zusätzliche oberirdische Arbeiten werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten (Stundenlohn) abgerechnet.



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

b) ein Kind unter 5 Jahren	400,00 €
c) Frühgeburt oder Totgeburt (inkl. Träger)	250,00 €
(2) Beisetzungsgebühren für Urnen	
a) Beisetzung (inkl. Träger)	500,00 €
b) Ausgrabung	600,00 €
(3) Bei einer auf Antrag stattfindenden Bestattung oder Urnenbeisetzung außerhalb der üblichen Dienstzeit (montags–freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr) sind zusätzlich 250,00 € an Gebühren zu entrichten.	

§ 7 Umbettungen

Genehmigungsgebühren zur Ausgrabung	280,00 €
Umbettungs- und weitere evtl. entstehende Kosten bleiben unberührt. Zusätzlich notwendige ober- oder unterirdische Arbeiten werden nach Zeit- und Sachaufwand verrechnet.	

§ 8 Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengräbern, Wahlgräbern und in anonymen Grabfeldern für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen (Grabkauf)

(1) Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengräbern	
a) je Reihengrab Erdbestattung (25 oder 30 Jahre)	
Basisgebühr	190,00 €
Erwerb pro Jahr	70,00 €
b) je Urnenreihengrab (15 Jahre)	
Basisgebühr	110,00 €
Erwerb pro Jahr	40,00 €
c) je Urnengrab anonymes Feld (15 Jahre)	
Basisgebühr	100,00 €
Erwerb pro Jahr	40,00 €
2) Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern	
a) je Wahlgrab Erdbestattung (25 oder 30 Jahre)	
Basisgebühr	560,00 €
Erst- oder Weitererwerb pro Jahr*	110,00 €
*(bei Doppelgräbern fällt diese Gebühr zweimal an)	
b) je Wahlurnengrab (15 Jahre)	
Basisgebühr	270,00 €
Erst- oder Weitererwerb pro Jahr	100,00 €
c) Mehrfachurnengrab (15 Jahre), mit jeweils 8 Grabplätzen 1,5 x 1,5 m	
Basisgebühr je Grabplatz	130,00 €
Erst- oder Weitererwerb pro Jahr und Platz	50,00 €



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

(3) Bei den Urnengräbern unter Abs. 2 c) können, je nach Ausstattung und Dienstleistungsaufwand, Zusatzgebühren entstehen.

(4) Bei einem Weitererwerb der in Abs. 2 bezeichneten Nutzungsrechte auf die Dauer von weiteren 15 (Urne), 25 oder 30 Jahren ohne Beisetzung oder einem Weitererwerb aufgrund einer weiteren Beisetzung für die auf 15, 25 oder 30 Jahre fehlende Ruhefrist, sind die gleichen Gebühren zu zahlen.

(5) Tiefengräber können auf dem Friedhof Ersheimer Straße keine mehr erworben werden. Die noch vorhandenen Tiefengräber können als Einzel- bzw. Doppelwahlgräber weiter erworben werden.

(6) Beisetzungen im Grabfeld für vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats totgeborene Kinder oder Föten erfolgen gebührenfrei.

§ 9 Sonstige Gebühren

a) Vorhalten und Benutzung der stadteigenen Friedhofseinrichtungen (Müllentsorgung, Wasser u.a.) einmalig pro Bestattung oder Urnenbeisetzung	190,00 €
b) Genehmigung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten im Friedhof	
Jahreskarte	170,00 €
Einzelgenehmigung	55,00 €
c) Genehmigung für das Setzen eines Grabdenkmals und einer Grabeinfassung	110,00 €

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Hirschhorn (Neckar) vom 18. März 2016 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hirschhorn (Neckar), 31. Oktober 2018

Der Magistrat der Stadt
Hirschhorn (Neckar)

Oliver Berthold
Bürgermeister



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 45 vom 09.11.2018.

Die Friedhofsgebührensatzung kann jederzeit zu den üblichen Sprechzeiten im Rathaus, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn (Neckar) eingesehen werden.

Folgende Änderungssatzungen sind in der Friedhofsgebührensatzung integriert worden:

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13. Dezember 2018:

Satzung zur ersten Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar), veröffentlicht im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 51 vom 21. Dezember 2018.

Die Änderung betraf den § 1.

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07. November 2019:

Satzung zur zweiten Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar), veröffentlicht im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 46 vom 15. November 2019.

Die Änderungen betrafen die §§ 5-9.

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. September 2024:

Satzung zur dritten Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar), veröffentlicht im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 40 vom 04. Oktober 2024.

Die Änderungen betrafen die §§ 5-9.